

Jahresbericht
2008

Bundesfinanzhof
Ismaninger Straße 109
81675 München

Postanschrift:
Postfach 86 02 40
81629 München

Telefon: 089/9231 0, 9231/Nebenstelle
Telefax: 089/9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

Inhaltsübersicht

A. <u>Allgemeine Angelegenheiten</u>	3
I. Rechtsprechung	3
II. Wissenschaftliche Dienste	4
1. Bibliothek	4
2. Abteilung Information und Dokumentation.....	4
III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen	5
IV. Besuch des Bundespräsidenten im Bundesfinanzhof	5
V. Moot Court im Bundesfinanzhof	6
B. <u>Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen</u>	7
I. Die Ergebnisse des Jahres 2008 auf einen Blick	7
II. Historischer Überblick	8
III. Einzeldarstellungen	9
1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2008	9
2. Aufgliederung der Eingänge	10
3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2008	12
4. Aufgliederung der Erledigungen	13
5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2008	17
6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren.....	18
C. <u>Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2008</u>	19
I. Einkommensteuer	19
1. Steuerfreie Einnahmen	19
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung	19
3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	20
4. Einkünfte aus selbständiger Arbeit	20
5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	20
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen	21
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	21
8. Sonstige Einkünfte.....	21
9. Berücksichtigung von Verlusten	22
10. Sonderausgaben.....	22

11. Außergewöhnliche Belastungen.....	22
12. Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	22
13. Einkommensteuerfragen mit Auslandsbezug.....	23
II. Körperschaftsteuer	23
III. Gewerbesteuer	23
IV. Umsatzsteuer	24
V. Erbschaft- und Schenkungsteuer	26
VI. Kraftfahrzeugsteuer	26
VII. Tabaksteuer.....	26
VIII. Lotteriesteuer.....	26
IX. Zoll.....	27
X. Abgabenordnung	27
XI. Finanzgerichtsordnung.....	27
XII. Steuerberatungsrecht	27
D. <u>Im Jahr 2008 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse.....</u>	<u>29</u>
I. Einkommensteuer.....	29
1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb.....	29
2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.....	29
3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	30
4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	30
5. Sonstige Einkünfte	31
6. Sonderausgaben.....	31
7. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)	31
8. Doppelbesteuerungsabkommen	31
II. Körperschaftsteuer	32
III. Umsatzsteuer	32
IV. Erbschaft- und Schenkungssteuer	33
V. Grunderwerbsteuer.....	33
VI. Zweitwohnungsteuer	34
VII. Abgabenordnung / Verfahrensrecht / Vollstreckung.....	34
VIII. Investitionszulage	35
E. <u>Im Jahr 2009 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung.....</u>	<u>37</u>

Vorwort

Der Jahresbericht erläutert für das Jahr 2008 die Tätigkeit des Bundesfinanzhofs, der als oberstes Gericht in Steuer- und Zollsachen der Bundesrepublik Deutschland insbesondere für die Wahrung einer einheitlichen Anwendung der Steuergesetze und die Fortbildung des Steuerrechts zuständig ist.

Teil A behandelt allgemeine Angelegenheiten des Gerichts. Teil B zeigt die Geschäftsentwicklung anhand von statistischem Zahlenmaterial auf, Teil C – der Rechtsprechungsteil – beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2008 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Sowohl die Pressemitteilungen als auch die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Homepage des Bundesfinanzhofs verfügbar. Teil D enthält eine Zusammenstellung der im Jahr 2008 eingegangenen Revisionen von besonderem Interesse. Teil E weist auf Schwerpunktentscheidungen hin, mit denen im Jahr 2009 voraussichtlich gerechnet werden kann.

A. Allgemeine Angelegenheiten

I. Rechtsprechung

Im Jahr 2008 haben die elf Senate des Bundesfinanzhofs trotz steigender Eingänge die unerledigten Verfahren zum Jahresende gegenüber dem Vorjahresergebnis nochmals um 100 reduzieren können.

Nachdem die Eingangszahlen seit 2004 stetig gesunken sind, liegen sie im Berichtsjahr mit 3.394 erstmals wieder über dem Vorjahresniveau (3.301). Die Steigerung ist im Wesentlichen auf eine Zunahme bei den Nichtzulassungsbeschwerden von 1.834 in 2007 auf 1.915 in 2008 zurückzuführen. Die Eingänge bei den Revisionen entsprechen mit 736 in etwa denen des Vorjahres (744). Nicht bestätigt hat sich der im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erwartete Zuwachs bei den Anhörungsrügen (119 Eingänge in 2008 gegenüber 120 Eingänge in 2007).

Die Erledigungen in 2008 blieben mit 3.494 nur knapp hinter denen des Vorjahres (3.514) zurück. Da die Erledigungen jedoch - wie schon im Vorjahr - deutlich über den Eingangszahlen lagen, konnte der Bestand an unerledigten Verfahren - wie eingangs erwähnt - um 100 Verfahren gemindert werden. Er hat sich mit 2.384 nun schon deutlich unter der Marke von 2.500 stabilisiert.

Obwohl die Senate im vergangenen Jahr ein besonderes Augenmerk auf die Bearbeitung von Altfällen gerichtet haben (nur 13 Verfahren sind zum Ende des Berichtsjahres noch älter als drei Jahre), konnte die durchschnittliche Dauer der Erledigung sämtlicher Verfahren gegenüber 2007 nochmals um einen Monat auf nunmehr acht Monate gesenkt werden. Revisionen mit Sachentscheidung sind mit 20 Monaten durchschnittlich um ein Monat schneller, Revisionen ohne Sachentscheidung sogar um vier Monate schneller erledigt worden als in 2007 (in neun Monaten gegenüber 14 Monaten in 2007). Die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerden hat wie im Vorjahr durchschnittlich sieben Monate beansprucht.

Der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen beträgt 17,8 v.H. (gegenüber 19,4 v.H. im Vorjahr). Bei den Revisionen liegt der Anteil bei 43 v.H. (38 v.H. im Vorjahr), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 12 v.H. (Vorjahr 15 v.H.).

Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG sind im Jahr 2008 in zwei Verfahren erfolgt; Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ergingen in zehn Fällen.

II. Wissenschaftliche Dienste

1. Bibliothek

Die Bibliothek des BFH gilt als umfangreichster Buchbestand zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Mitglieder und Angehörigen des BFH vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richter und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bücher zur Verfügung.

Ende Dezember 2008 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von 181.237 Büchern (davon 967 laufende Loseblattausgaben, für die während des Jahres insgesamt 3.320 Ergänzungslieferungen eingegangen sind) sowie 756 Periodika (Zeitschriften, Zeitungen, Gesetz- und Amtsblätter). Der Zugang an neuen Büchern belief sich 2008 auf 3.011 Bände. Gleichzeitig wurden 11.052 ältere Bände (im wesentlichen Dubletten) ausgesondert.

Die elektronische Katalogisierung der Altbestände des Hauses, d. h. alle Bücher mit Erscheinungsjahr vor 1982, die bislang allein in den Zettelkatalogen nachgewiesen waren, wurde mit Nachdruck weitergeführt. Zum Jahresende 2008 ist bereits ein gutes Drittel der Altbestände umgearbeitet. Ziel dieser Maßnahme ist es, einen einzigen, von jedem Schreibtisch des Hauses aus zugänglichen Katalog des gesamten Bibliotheksbestands zu schaffen.

2. Abteilung Information und Dokumentation

Im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber juris (Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland) hat die Dokumentationsstelle des BFH im Berichtsjahr 4.191 Rechtsprechungsdokumente (2.253 BFH-Entscheidungen, 1.839 Entscheidungen der Finanzgerichte --FG--, 99 Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs --EuGH--/Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften --EuG--) sowie 4.027 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften u.ä. für die juris-Rechtsprechungs- bzw. -Aufsatzdatenbank aufbereitet. Ferner wurden 821 Revisionsverfahren beim BFH, 31 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht --BVerfG-- und 121 Verfahren beim EuGH oder beim EuG in die Datenbank "Anhängige Verfahren" aufgenommen. Für die Aufnahme in die Datenbank JURIFAST (vgl. www.juradmin.eu unter "case law") wurden 46 Fälle aufbereitet.

Ende Dezember 2008 waren rd. 61.300 BFH-Entscheidungen und rd. 51.800 FG-Entscheidungen in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rd. 108.500 von der Abteilung Dokumentation und Information des BFH aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst. Die Datenbank "Anhängige Verfahren" enthielt 1.263 offene Revisionsverfahren beim BFH, 78 offene

Verfahren beim BVerfG sowie 253 steuer- bzw. zollrechtlich relevante offene Verfahren beim EuGH und EuG.

III. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu anderen Institutionen

Im Berichtsjahr haben 37 Besuchergruppen an mündlichen Verhandlungen des Gerichts und/oder Informationsgesprächen teilgenommen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um Studenten-, Referendar- und Steuerberatergruppen sowie Steuer- und Finanzanwörter der Finanzverwaltung.

An ausländischen Gästen hat der BFH im Frühjahr eine Studiengruppe von unterschiedlichen Finanz- und Steuerinstitutionen aus Shanghai empfangen. Im September stattete eine Delegation des Präsidialrats der Steuerjustiz (Consiglio die Presidenza della Giustizia Tributaria - das höchste Selbstverwaltungsorgan der italienischen Steuerjustiz) unter der Leitung seines Präsidenten Angelo Gargani dem BFH einen Informationsbesuch ab.

Das Präsidium des Deutschen Steuerberaterverbandes unter der Leitung von Präsident Jürgen Pinne war im April im BFH zu Gast. In einem mehrstündigen Fachgespräch mit Richtern des Bundesfinanzhofs wurden Fragen des Berufsrechts der steuerberatenden Berufe, des Finanzprozessrechts, des Steuerverfahrensrechts und auch des materiellen Steuerrechts erörtert.

Wenig später wurde im Juni mit einem Besuch von Beamten des Bundesministeriums der Finanzen im BFH eine alte Tradition von Fachkonsultationen zwischen den Spitzen der Finanzverwaltung und dem höchsten deutschen Gericht für Steuern und Zölle wieder aufgenommen. In einem mehrstündigen Fachgespräch erörterten die Vertreter des Bundesfinanzministeriums, angeführt vom Leiter der Steuerabteilung Ministerialdirektor Florian Scheurle, mit Richtern des BFH unter Leitung des Präsidenten Dr. h. c. Wolfgang Spindler Fragen des Steuerprozessrechts und des materiellen Steuerrechts einschließlich seiner europarechtlichen Bezüge.

IV. Besuch des Bundespräsidenten im Bundesfinanzhof

Im Juni stattete Bundespräsident Prof. Dr. Horst Köhler dem BFH einen Besuch ab; er wurde vom Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz Lutz Diwell begleitet.

Der Bundespräsident ließ sich über Stand und Bedeutung der Rechtsprechung des BFH informieren und nahm sich Zeit für ein ausführliches Fachgespräch mit den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern des Gerichts. Erörtert wurden dabei vor allem die Gestaltung des Steuerrechts im gewaltenteiligen Staat und die Maßstäbe, die dem Steuerrecht durch die Verfassung vorgegeben sind. Besondere Bedeutung maß der Bundespräsident der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums für Familien zu.

Im Anschluss an den fachlichen Teil fand ein Empfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesfinanzhofs statt, der auch Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit dem Bundespräsidenten bot.

V. Moot Court im Bundesfinanzhof

Unter gemeinsamer Trägerschaft der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft und des BFH hat am 24. und 25. November 2008 zum ersten Mal öffentlich ein sog. Moot Court zum Steuerrecht mit deutschen und österreichischen Studenten statt gefunden. Es handelt sich dabei um gespielte Verhandlungen von Revisionsfällen, in denen für die Prozessbeteiligten Teams von Studenten auftreten. Von anderen Wettbewerben dieser Art unterscheidet sich der Moot Court am BFH dadurch, dass die zu bearbeitenden Fälle nicht erdacht, sondern tatsächlich dem BFH zur Entscheidung vorliegende und noch nicht entschiedene Revisionsverfahren sind. Die Teilnehmer, Teams der Universitäten aus Heidelberg, Köln, München, Münster und Wien, hatten die Aufgabe, innerhalb einer vorgegebenen Zeit zu zwei steuerrechtlichen Revisionsfällen Schriftsätze der beiden Prozessbeteiligten zu entwerfen und im Endausscheidungsverfahren als Prozessbeteiligte in der mündlichen Revisionsverhandlung aufzutreten. Ihre Rolle in der mündlichen Verhandlung wurde dabei erst unmittelbar vorher durch Los bestimmt.

Der erste Platz, den sich die Teams der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster teilten, war mit einem von der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht gestifteten Preis von 1.000 € dotiert.

B. Die Geschäftsentwicklung im Einzelnen

I. Die Ergebnisse des Jahres 2008 auf einen Blick

1. Anhängige Fälle am 1. Januar 2008		2.484
2. Neueingänge		
a) Revisionen	736	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.915	
c) sonstige Beschwerden	280	
d) Erinnerungen	40	
e) Anhörungsrügen	119	
f) sonstige Verfahrenssachen	304	
g) Verfahren Großer Senat	-	
		3.394
3. Insgesamt anhängig		5.878
4. Erledigungen		
a) Revisionen	783	
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.994	
c) sonstige Beschwerden	280	
d) Erinnerungen	39	
e) Anhörungsrügen	115	
f) sonstige Verfahrenssachen	283	
g) Verfahren Großer Senat	-	
		3.494
5. Anhängig blieben am 31. Dezember 2008		2.384
6. Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:		
a) unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 13)	962	= 32,7 v.H.
b) unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 125)	1.403	= 47,7 v.H.
c) nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 35)	181	= 6,1 v.H.
d) in der Sache selbst entschieden / Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 158)	397	= 13,5 v.H.
Summe	2.943	= 100,0 v.H.

II. Historischer Überblick

Ein "historischer Zahlenvergleich" veranschaulicht die Zahlenentwicklung über einen längeren Zeitraum:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1.538	1.261	1.162
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.9.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	2.364	2.196	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
1998	3.467	3.520	2.886
1999	3.179	3.270	2.795
2000	3.403	3.325	2.873
2001	3.423	3.225	3.071
2002	3.512	3.425	3.158
2003	3.669	3.596	3.231
2004	3.461	3.663	3.028
2005	3.403	3.652	2.779
2006	3.386	3.468	2.697
2007	3.301	3.514	2.484
2008	3.394	3.494	2.384

III. Einzeldarstellungen

1. Entwicklung der Eingänge im Jahr 2008

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzver- waltung	Eingänge im Jahr 2008	davon Finanzver- waltung	anhängig im Jahr 2008
a) Revisionen	1.147	399	736	268	1.883
b) Nichtzulassungsbeschwerden	1.153	67	1.915	113	3.068
c) sonstige Beschwerden					
aa) Aussetzung der Vollziehung	19	6	75	10	94
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung u.a.)	51	1	205	3	256
d) Klagen	1	0	40	0	41
e) Erinnerungen	2	0	40	0	42
f) Anhörungsrügen	27	0	119	0	146
g) sonstige Verfahren					
aa) Aussetzung der Vollziehung	17	0	43	0	60
bb) andere (Anträge auf Pro- zesskostenhilfe u.a.)	66	1	221	1	287
h) Verfahren Großer Senat	1	1	0	0	1
Summe	2.484	475	3.394	395	5.878

2. Aufgliederung der Eingänge

a. Aufgliederung der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach wichtigen Steuerarten

Revisionen

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	387	217	604
Kindergeld	88	75	163
Körperschaftsteuer	34	46	80
Eigenheimzulage	6	13	19
Gewerbsteuer	71	21	92
Bewertung	16	8	24
Erbschaft- und Schenkungsteuer	53	23	76
Grunderwerbsteuer	23	22	45
Investitionszulage	21	8	29
Kraftfahrzeugsteuer	2	4	6
Umsatzsteuer	162	90	252
Steuerberatungsrecht	6	4	10
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	30	33	63
Sonstige	248	172	420
Summe	1.147	736	1.883

Nichtzulassungsbeschwerden

Art der Abgabe	unerledigt übernommen	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	358	598	956
Kindergeld	61	159	220
Körperschaftsteuer	45	98	143
Eigenheimzulage	8	34	42
Gewerbsteuer	60	67	127
Bewertung	9	20	29
Erbschaft- und Schenkungsteuer	11	39	50
Grunderwerbsteuer	14	29	43
Investitionszulage	18	12	30
Kraftfahrzeugsteuer	4	21	25
Umsatzsteuer	199	227	426
Steuerberatungsrecht	13	49	62
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	25	52	77
Sonstige	328	510	838
Summe	1.153	1.915	3.068

b. Aufgliederung der Eingänge nach Rechtsform und Rechtsmittelführer

Rechtsform	
natürliche Personen	2.454
Personengesellschaften	270
Aktiengesellschaften	24
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	516
sonstige Rechtsformen	130
Summe	3.394

Rechtsmittelführer	
Steuerpflichtiger	2.966
Verwaltung	395
Sonstige	33
Summe	3.394

3. Entwicklung der Erledigungen im Jahr 2008

		davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
a) Urteile		
aa) Revisionen	583	214
bb) Klagen	0	0
b) Beschlüsse nach § 126a FGO	25	3
c) Sachbeschlüsse		
aa) Nichtzulassungsbeschwerden	991	84
bb) Aussetzung der Vollziehung	68	11
cc) Hauptsacheerledigungen, Erledigungen anderer Beschwerden, Erinnerungen u.a.	314	6
d) Unzulässigkeitsbeschlüsse		
aa) Revisionen	40	2
bb) Nichtzulassungsbeschwerden	667	11
cc) Aussetzung der Vollziehung	33	0
dd) andere (Richterablehnung, Anträge auf Prozess- kostenhilfe, einstweilige Anordnungen u.a.)	222	0
e) Anderweitige Erledigungen		
aa) Zurücknahmen	396	53
bb) Zurücknahmen nach Gerichtsbescheid bzw. Mitteilung nach § 126a FGO	3	0
cc) Löschungen	80	6
dd) Vorlagebeschlüsse	12	2
ee) sonstige	60	6
f) Verfahren Großer Senat	-	-
Summe	3.494	398

Im Laufe des Jahres 2008 kamen auf die Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (z.B. Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

4. Aufgliederung der Erledigungen

a. Verhältnis Steuerpflichtige zu Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen

Von den 2.943 Entscheidungen sind 523 (17,8 v.H.) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

Die 2.943 Entscheidungen gliedern sich im Einzelnen wie folgt auf

(1) Verwerfung als unzulässig	962
(2) Zurückweisung als unbegründet	1.403
(3) Zurückverweisung an die Vorinstanz nach Aufhebung der Vorentscheidung	181
(4) Entscheidung in der Sache selbst	397

Von den unter (1) bis (4) bezeichneten Entscheidungen wurden

eingelegt durch	Steuerpflichtige	Finanzverwaltung
zu (1)	949 = 98,7 v.H.	13 = 1,3 v.H.
zu (2)	1.278 = 91,1 v.H.	125 = 8,9 v.H.
zu (3)	146 = 80,7 v.H.	35 = 19,3 v.H.
zu (4)	239 = 60,2 v.H.	158 = 39,8 v.H.
Summe der Entscheidungen	2.612 = 88,7 v.H.	331 = 11,3 v.H.

b. Vertretung bei unzulässigen Rechtsmitteln

Von den 949 durch Steuerpflichtige erhobenen und als unzulässig verworfenen Rechtsmitteln -- 13 von der Finanzverwaltung eingelegte Rechtsmittel wurden im Berichtsjahr als unzulässig verworfen -- sind 172 von den Steuerpflichtigen persönlich (ohne Beachtung des beim Bundesfinanzhof geltenden Vertretungszwangs) eingelegt worden.

Die restlichen 777 unzulässigen Rechtsmittel wurden eingelegt von

Rechtsanwälten	480
Wirtschaftsprüfern	18
Steuerberatern	168
Gesellschaften und	103
sonstigen Bevollmächtigten	8

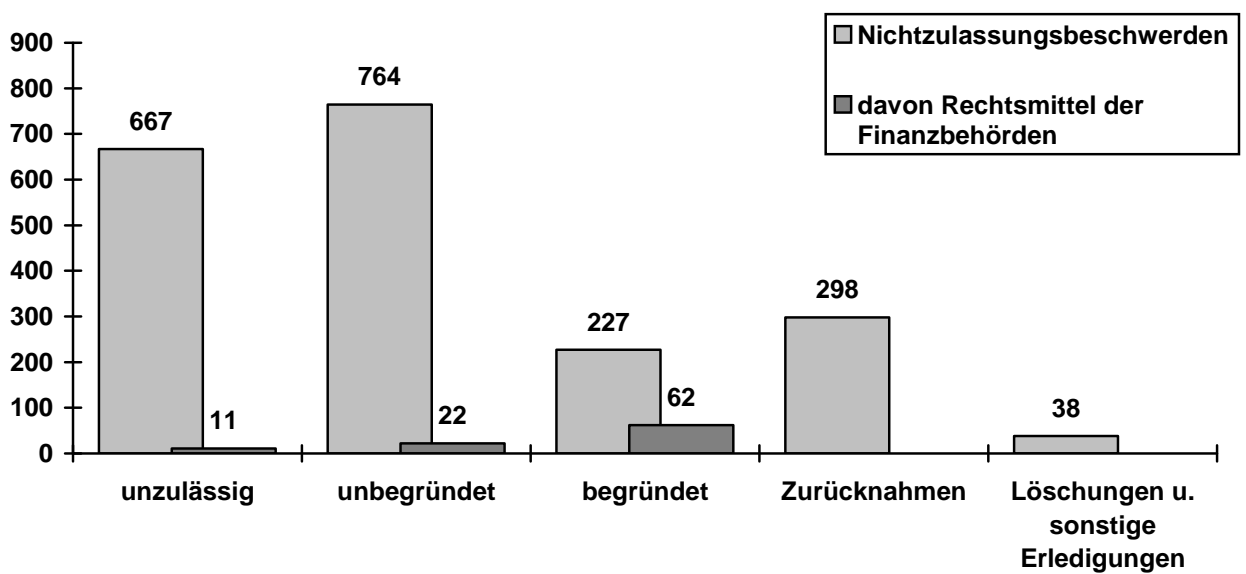
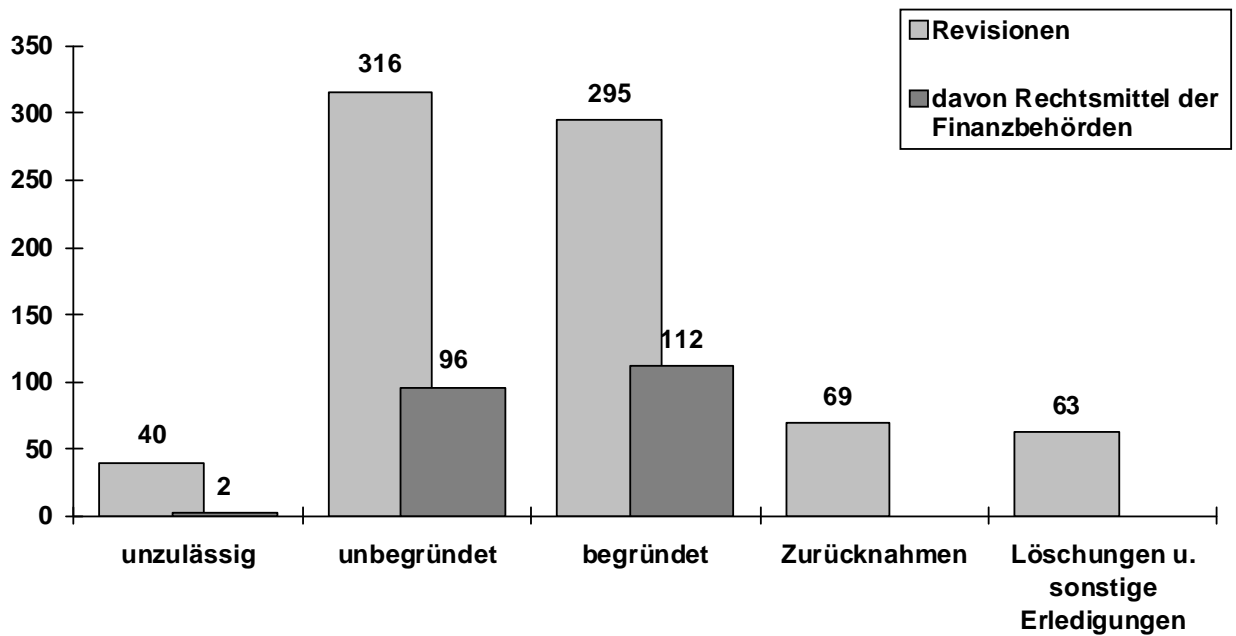
c. Vertretung in den erledigten Rechtsmitteln

Rechtsanwälte	1.874
Wirtschaftsprüfer	100
Steuerberater	612
Gesellschaften	492
sonstige Bevollmächtigte	33

In 383 Verfahren hatten die Steuerpflichtigen keinen Prozessbevollmächtigten bestellt.

d. Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen

	Revisionen	NZB
Unzulässig	40	667
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	2	11
Unbegründet	316	764
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	96	22
Begründet	295	227
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	112	62
Zurücknahmen	69	298
Löschungen	9	20
Vorlagebeschlüsse	12	-
Sonstige	42	18
Summe	783	1.994



e. Mündliche Verhandlungen

In 180 = 6,1 v.H. (Vorjahr 131 = 4,3 v.H.) der vom Bundesfinanzhof durch Urteil oder Beschluss entschiedenen Verfahren wurde im Berichtsjahr 2008 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden. Dabei wurde eine mündliche Verhandlung

- unmittelbar (ohne Gerichtsbescheid) in 103 Fällen und
- nach einem Gerichtsbescheid in 77 Fällen anberaumt.

Ferner ist

- (nach Verzicht auf mündliche Verhandlung) unmittelbar ein Urteil in 227 Fällen ergangen,
- ein Gerichtsbescheid in 176 Fällen rechtskräftig geworden.

f. Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2008 insgesamt 2.943 Entscheidungen sind 381 (= 13 v.H.) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden. Zu den zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen wurden 108 Pressemitteilungen herausgegeben.

5. Entwicklung der unerledigten Verfahren im Jahr 2008

	anhängig im Jahr 2008	davon Finanzver- waltung	Erledigun- gen im Jahr 2008	davon Finanzver- waltung	unerledigte Verfahren Ende 2008	davon Finanzver- waltung
a) Revisionen	1.883	667	783	266	1.100	401
b) Nichtzulassungsbeschwerden	3.068	180	1.994	115	1.074	65
c) sonstige Beschwerden						
aa) Aussetzung der Vollziehung	94	16	69	11	25	5
bb) andere (einstweilige Anordnung, Beiladung)	256	4	211	4	45	0
d) Klagen	41	0	36	0	5	0
e) Erinnerungen	42	0	39	0	3	0
f) Anhörungsrügen	146	0	115	0	31	0
g) sonstige Verfahren						
aa) Aussetzung der Vollziehung	60	0	45	0	15	0
bb) andere (Anträge auf Prozesskostenhilfe u.a.)	287	2	202	2	85	0
h) Verfahren Großer Senat	1	1	0	0	1	1
Summe	5.878	870	3.494	398	2.384	472

6. Aufgliederung der unerledigten Verfahren

a. Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen

von den unerledigten Verfahren am entfallen auf	1.1.2007 (= 2.697)	1.1.2008 (= 2.484)	1.1.2009 (=2.384)
1998	2		
1999	2		
2000	2	1	1
2001	3		
2002	15	3	
2003	27	3	
2004	108	22	
2005	518	128	12
2006	2.020	440	143
2007		1.887	423
2008			1.805

b. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2008 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen (mit Sachentscheidung)	20
Revisionen (ohne Sachentscheidung)	9
Nichtzulassungsbeschwerden	7
übrige Verfahren	3
sämtliche Verfahren	8

C. Aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Jahre 2008

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2008 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Homepage des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de) verfügbar.

I. **Einkommensteuer**

1. Steuerfreie Einnahmen

- Übungsleiterfreibetrag auch für Tätigkeit in anderen EU-Staaten
(Urteil vom 22. Juli 2008 VIII R 101/02) PM Nr. 84/08
- Steuerfreie Fahrtkostenpauschale für politische Mandatsträger
(Urteil vom 8. Oktober 2008 VIII R 58/06) PM Nr. 114/08
- Mangels Entscheidungserheblichkeit keine Übertragung der steuerfreien Abgeordnetenpauschale auf andere Personen
(Urteile vom 11. September 2008 VI R 63/04, VI R 81/04 und VI R 13/06) PM Nr. 92/08

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Gewinnermittlung

- Abschreibung von Aktien auf den gesunkenen Börsenkurs
(Urteil vom 26. September 2007 I R 58/06) PM Nr. 7/08
- Verpflichtung von Autohändlern zum Rückkauf von Leasing- und Vermietungsfahrzeugen ist zu bilanzieren
(Urteil vom 11. Oktober 2007 IV R 52/04) PM Nr. 11/08
- Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung einer Option auf den Erwerb eines GmbH-Anteils
(Urteil vom 19. Dezember 2007 VIII R 14/06) PM Nr. 28/08
- Öffentliche Toilettenanlage als Betriebsvermögen eines Wochenmarkts
(Urteil vom 7. November 2007 I R 52/06) PM Nr. 34/08
- Anforderungen an die Bildung einer Ansparrücklage
(Urteil vom 29. November 2007 IV R 82/05) PM Nr. 41/08
- Mit Verlusten verrechenbares "Darlehenskonto" eines Personengesellschafters ist Eigenkapital der Gesellschaft
(Urteil vom 15. Mai 2008 IV R 46/05) PM Nr. 72/08

- Keine "Steuerentstrickung" bei Überführung von Wirtschaftsgütern in eine ausländische Betriebsstätte
(Urteil vom 17. Juli 2008 I R 77/06) PM Nr. 95/08
- Verlorenes Sanierungsdarlehen erhöht Anschaffungskosten einer GmbH-Beteiligung
(Urteil vom 19. August 2008 IX R 63/05) PM Nr. 103/08
- Steuerbegünstigte Betriebsveräußerung, wenn der Veräußerer als Berater des Erwerbers tätig wird
(Urteil vom 17. Juli 2008 X R 40/07) PM Nr. 106/08
- Preise aus betrieblichen Losveranstaltungen als Betriebseinnahmen?
(Urteile vom 2. September 2008 X R 8/06 und X R 25/07) PM Nr. 113/08
- Einstweilige Rechtsschutzverfahren über Anerkennung von Verlusten aus Filmfonds zur weiteren Aufklärung an FG zurückverwiesen
(Beschlüsse vom 6. November 2008 IV B 126/07 und IV B 127/07) PM Nr. 116/08

3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- Pensionspferdehaltung erhöht landwirtschaftlichen Durchschnittssatzgewinn
(Urteil vom 29. November 2007 IV R 49/05) PM Nr. 33/08

4. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

- Betriebsraum eines Ehegatten im gemeinsamen Einfamilienhaus: Unterliegen die stillen Reserven nur zur Hälfte der Einkommensteuer?
(Urteil vom 29. April 2008 VIII R 98/04) PM Nr. 68/08

5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- BFH ruft wegen sog. "Pendlerpauschale" BVerfG an: Versagung des Werbungskostenabzugs von Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist verfassungswidrig
(Beschlüsse vom 10. Januar 2008 VI R 17/07 und VI R 27/07) PM Nr. 9/08
- Kein Steuerrabatt bei Barlohnnumwandlung von Urlaubsgeld in Warengutschein
(Urteil vom 6. März 2008 VI R 6/05) PM Nr. 46/08
- Steuerberechnung beim Zusammentreffen von Tarifiermäßigung und Progressionsvorbehalt
(Urteile vom 15. November 2007 VI R 66/03 und vom 17. Januar 2008 VI R 44/07) PM Nr. 53/08
- Zuschlag für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte richtet sich nach tatsächlicher Nutzung des Dienstwagens
(Urteile vom 4. April 2008 VI R 85/04 und VI R 68/05) PM Nr. 56/08

- Ermittlung der Fahrtkosten im Rahmen einer längerfristigen, jedoch befristeten Fortbildungsmaßnahme
(Urteil vom 10. April 2008 VI R 66/05) PM Nr. 57/08
- Bewirtungskosten eines Steuerpflichtigen, der nicht als Bewirtender auftritt, unterliegen weder der Kürzung noch den besonderen Nachweisanforderungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG i.V.m. § 9 Abs. 5 EStG
(Urteil vom 19. Juni 2008 VI R 48/07) PM Nr. 73/08
- Mitglieder des allgemeinen Studentenausschusses (AStA) sind Arbeitnehmer
(Urteil vom 22. Juli 2008 VI R 51/05) PM Nr. 87/08
- Aufwendungen für NLP- und Supervisionskurse können zu Werbungskosten führen
(Urteile vom 28. August 2008 VI R 44/04 und VI R 35/05) PM Nr. 101/08
- Vom Arbeitgeber übernommene Zahlung einer gegen den Arbeitnehmer verhängten Geldbuße bzw. -auflage als Arbeitslohn
(Urteil vom 22. Juli 2008 VI R 47/06) PM Nr. 108/08
- Arbeitslohn durch Umwandlung einer Anleihe in verbilligte Aktien auch bei späterer Verpflichtung zur Rückübertragung der Aktien
(Urteil vom 30. September 2008 VI R 67/05) PM Nr. 124/08

6. Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Besteuerung sog. Finanzinnovationen: Euro-Zertifikate mit garantierter Mindestrückzahlung
(Urteil vom 4. Dezember 2007 VIII R 53/05) PM Nr. 15/08
- Zufluss von "(Schein-)Renditen" bei Schneeballsystem
(Urteil vom 28. Oktober 2008 VIII R 36/04) PM Nr. 107/08

7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Abziehbarer Aufwand bei abgekürztem Vertragsweg
(Urteil vom 15. Januar 2008 IX R 45/07) PM Nr. 22/08
- Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen
(Urteil vom 19. August 2008 IX R 39/07) PM Nr. 119/08

8. Sonstige Einkünfte

- Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Gewinnen aus privaten Wertpapiergeschäften in den Jahren 1999 und 2000 nicht zweifelhaft
(Beschluss vom 19. Dezember 2007 IX B 219/07) PM Nr. 5/08

- Preisgelder für die Teilnahme als Kandidat an einer Fernsehshow als sonstige Einkünfte zu versteuern
(Urteil vom 28. November 2007 IX R 39/06) PM Nr. 25/08
- Barausgleich (cash-settlement) keine Werbungskosten bei dem Stillhaltergeschäft
(Urteil vom 13. Februar 2008 IX R 68/07) PM Nr. 37/08
- Verfall einer Option kein privates Veräußerungsgeschäft
(Urteil vom 19. Dezember 2007 IX R 11/06) PM Nr. 48/08
- Gebrauchtwagenverkauf innerhalb eines Jahres nach Anschaffung steuerbar
(Urteil vom 22. April 2008 IX R 29/06) PM Nr. 55/08

9. Berücksichtigung von Verlusten

- Großer Senat beseitigt Vererblichkeit des Verlustvortrags
(Beschluss vom 17. Dezember 2007 GrS 2/04) PM Nr. 29/08
- Masseur kann Verluste aus Wohnwagenvermietung in Österreich von der Steuer abziehen
(Urteil vom 29. Januar 2008 I R 85/06) PM Nr. 43/08

10. Sonderausgaben

- (Begrenzter) Abzug von Schulgeld für den Besuch eines englischen Internats
(Urteil vom 17. Juli 2008 X R 62/04) PM Nr. 94/08

11. Außergewöhnliche Belastungen

- Eine Abfindung von Unterhaltsansprüchen des geschiedenen Ehegatten kann nur eingeschränkt steuerlich berücksichtigt werden
(Urteil vom 19. Juni 2008 III R 57/05) PM Nr. 89/08

12. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

- Kindergeld: Lohnsteuer und Versicherungsprämien mindern nicht kindergeldschädliche Einkünfte des Kindes
(Urteil vom 26. September 2007 III R 4/07) PM Nr. 8/08
- Kindergeld: Die Meldung des Kindes bei der Agentur für Arbeit als Nachweis für die Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz muss alle drei Monate erneuert werden
(Urteile vom 19. Juni 2008 III R 66/05 und III R 68/05) PM Nr. 85/08

13. Einkommensteuerfragen mit Auslandsbezug

- Nur eingeschränkter Steuerzugriff auf Berufssportler bei Wegzug in eine Steueroase (Urteil vom 19. Dezember 2007 I R 19/06) PM Nr. 23/08
- Besteuerungsrecht bei Gesellschafterdarlehen aus den USA (Urteil vom 17. Oktober 2007 I R 5/06) PM Nr. 30/08
- Keine Erstattung von Kapitalertragsteuer an ausländische "Briefkästen" (Urteil vom 29. Januar 2008 I R 26/06) PM Nr. 45/08
- Beteiligung an einer US-amerikanischen Limited Liability Company (LLC) kann deutsche Steuerpflicht auslösen (Urteil vom 20. August 2008 I R 34/08) PM Nr. 97/08
- Besteuerung von „Grenzgängern“ in die Schweiz (Urteile vom 27. August 2008 I R 10/07 und I R 64/07) PM Nr. 117/08

II. **Körperschaftsteuer**

- Sponsoring von Sportvereinen ist steuerpflichtig (Urteil vom 7. November 2007 I R 42/06) PM Nr. 24/08
- Private Pkw-Nutzung durch den Gesellschafter einer GmbH (Urteil vom 23. Januar 2008 I R 8/06) PM Nr. 44/08
- Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahren: Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (Beschluss vom 23. Januar 2008 I R 21/06) PM Nr. 49/08
- Verstößt die höhere Besteuerung umwandlungssteuerrechtlicher Übernahmegewinne im Veranlagungszeitraum 1999 gegen den verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt? (Beschluss vom 27. August 2008 I R 33/05) PM Nr. 118/08
- Wettbewerb unter kommunalen und privaten Krematorien führt zur Steuerpflicht (Urteil vom 29. Oktober 2008 I R 51/07) PM Nr. 121/08

III. **Gewerbsteuer**

- Rettungsdienste und Krankentransporte sind nicht gemeinnützig (Beschluss vom 18. September 2007 I R 30/06) PM Nr. 13/08
- Der Verfall von Anrechnungsüberhängen bei der Gewerbesteueranrechnung gemäß § 35 EStG ist verfassungsgemäß (Urteil vom 23. April 2008 X R 32/06) PM Nr. 74/08

- Wegfall des anteiligen Verlustvortrags bei Teilbetriebsveräußerung
(Urteil vom 7. August 2008 IV R 86/05) PM Nr. 96/08
- Rücknahme der Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht wegen rückwirkender Änderung des Gewerbesteuergesetzes nach Klaglosstellung der Kläger
(Beschlüsse vom 30. Oktober 2008 IV R 59/05 und IV R 4/06) PM Nr. 111/08

IV. Umsatzsteuer

- Vorsteuerabzug für Investitionen eines Golfvereins
(Urteil vom 11. Oktober 2007 V R 69/06) PM Nr. 2/08
- Umsatzsteuerpflicht bei Verwaltung von Wertpapieren und Termingelder durch ein deutsches Kreditinstitut für ausländische Anleger?
(Urteil vom 11. Oktober 2007 V R 22/04) PM Nr. 10/08
- Vorsteuerabzug bei Erwerb und erheblichem Umbau eines gemischt genutzten Gebäudes
(Urteil vom 22. November 2007 V R 43/06) PM Nr. 16/08
- BFH ändert Rechtsprechung zur Umsatzsteuer bei Kredit- und Fondsvermittlung
(Urteil vom 20. Dezember 2007 V R 62/06) PM Nr. 17/08
- Umsatzsteuerfreiheit für Kurse über "Sofortmaßnahmen am Unfallort" möglich
(Urteil vom 10. Januar 2008 V R 52/06) PM Nr. 20/08
- Unternehmereigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die langfristig Büroräume und PKW-Stellplätze an Dritte vermietet
(Beschluss vom 20. Dezember 2007 V R 70/05) PM Nr. 27/08
- Überlassung von Standplätzen auf Wochenmärkten als umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung
(Urteil vom 24. Januar 2008 V R 12/05) PM Nr. 31/08
- Nachweis einer umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung
(Urteile vom 8. November 2007 V R 71/05 und V R 72/05 und vom 6. Dezember 2007 V R 59/03)
PM Nr. 36/08
- Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen
(Urteil vom 6. Dezember 2007 V R 61/05) PM Nr. 38/08
- Gleichbehandlung unentgeltlicher und verbilligter Arbeitgeberleistungen
(Urteil vom 15. November 2007 V R 15/06) PM Nr. 40/08
- Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der Leistungen von Ballettschulen
(Urteil vom 24. Januar 2008 V R 3/05) PM Nr. 47/08

- EuGH-Vorlage zur Umsatzsteuerbefreiung bei der Übertragung von Versicherungsverträgen (Beschluss vom 16. April 2008 XI R 54/06) PM Nr. 54/08
- Umsatzsteuer: Leistungsort bei der Tätigkeit eines Steuerberaters als Testamentsvollstrecker und Nachlasspfleger (Urteil vom 3. April 2008 V R 62/05) PM Nr. 59/08
- Umsatzsteuer beim "Sponsoring" (Urteil vom 16. April 2008 XI R 56/06) PM Nr. 62/08
- Umsatzsteuerpflicht der Durchführung eintägiger Fortbildungsseminare durch einen selbständigen Referenten (Urteil vom 17. April 2008 V R 58/05) PM Nr. 65/08
- Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen eines gemeinnützigen Golfvereins nach Gemeinschaftsrecht (Urteil vom 3. April 2008 V R 74/07) PM Nr. 70/08
- Kein Ansatz der umsatzsteuerrechtlichen Mindestbemessungsgrundlage bei betrieblich bedingter Überlassung von Arbeitskleidung an Arbeitnehmer (Urteile vom 27. Februar 2008 XI R 50/07 und vom 29. Mai 2008 V R 12/07) PM Nr. 75/08
- Umsatzsteuer: Carsharing unterliegt dem Regelsteuersatz (Urteil vom 12. Juni 2008 V R 33/05) PM Nr. 77/08
- Vorsteuerabzug beim Erwerb einer Photovoltaikanlage? (Urteil vom 11. April 2008 V R 10/07) PM Nr. 78/08
- Keine Umsatzsteuerfreiheit für das Betreiben von sog. "Fun-Games" (Urteil vom 29. Mai 2008 V R 7/06) PM Nr. 82/08
- Umsatzsteuer: "Outsourcing" bei Banken (Urteil vom 12. Juni 2008 V R 32/06) PM Nr. 83/08
- EuGH-Vorlage zu den Anforderungen an die Unterschrift bei einem Antrag auf Vorsteuervergütung (Beschluss vom 13. August 2008 XI R 19/08) PM Nr. 93/08
- Anerkannte ambulante Pflegedienste auch insoweit von der Umsatzsteuer befreit, als sie Kinder des erkrankten Elternteils versorgen (Urteil vom 30. Juli 2008 XI R 61/07) PM Nr. 100/08
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für das Legen von Hausanschlüssen durch ein Wasserversorgungsunternehmen (Urteil vom 8. Oktober 2008 V R 61/03) PM Nr. 109/08
- Umsatzsteuer beim Vertrieb von Finanzdienstleistungen und Versicherungen (Urteil vom 30. Oktober 2008 V R 44/07) PM Nr. 120/08

- Umsatzsteuer: Leistungsbeschreibung in der Rechnung – Vorsteuerabzug (Urteil vom 8. Oktober 2008 V R 59/07) PM Nr. 122/08

V. Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Schenkungsteuer bei verdeckter Gewinnausschüttung (Urteil vom 7. November 2007 II R 28/06) PM Nr. 14/08
- Verstößt die Doppelbelastung von Bankguthaben in Spanien mit deutscher und spanischer Erbschaftsteuer gegen europäisches Recht? (Beschluss vom 16. Januar 2008 II R 45/05) PM Nr. 19/08
- Keine Schenkungsteuer bei Zuwendung einer nicht atypischen Unterbeteiligung (Urteil vom 16. Januar 2008 II R 10/06) PM Nr. 32/08

VI. Kraftfahrzeugsteuer

- Besteuerung von Geländefahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 t ab 1. Mai 2005 als PKW verfassungsgemäß (Urteil vom 9. April 2008 II R 62/07) PM Nr. 64/08
- Einbau eines Rußpartikelfilters vor der erstmaligen Zulassung eines PKW mit Dieselmotor steuerlich nicht begünstigt (Urteil vom 13. August 2008 II R 17/08) PM Nr. 91/08
- Geländewagen sind für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer unabhängig vom europäischen Verkehrsrecht als PKW zu behandeln (Urteil vom 1. Oktober 2008 II R 63/07) PM Nr. 102/08

VII. Tabaksteuer

- Unkenntnis der Zusammensetzung einer LKW-Ladung schließt Schuldnerschaft für Tabaksteuer auch im innergemeinschaftlichen Verkehr nicht aus (Urteil vom 10. Oktober 2007 VII R 49/06) PM Nr. 12/08
- Besteuerung überlanger Zigaretten - ein Trostpflasterchen für die gebeutelten Raucher (Beschluss vom 20. Juni 2008 VII B 251/07) PM Nr. 71/08

VIII. Lotteriesteuer

- Lotteriesteuerpflicht einer an eine genehmigte Lotterie angehängten Lotterie (Urteil vom 2. April 2008 II R 4/06) PM Nr. 50/08

IX. Zoll

- Bananenimporteur muss Echtheit der bei der Einfuhr vorgelegten Einfuhrlizenzen beweisen (Urteil vom 22. April 2008 VII R 29/06) PM Nr. 51/08

X. Abgabenordnung

- Information des Dienstvorgesetzten über Steuerhinterziehung eines Beamten (Beschluss vom 15. Januar 2008 VII B 149/07) PM Nr. 18/08
- Sind die (Steuer-) Ehrlichen doch die Dummen? Zur Geltung der verlängerten Festsetzungsfrist zugunsten eines Steuerhinterziehers (Urteil vom 26. Februar 2008 VIII R 1/07) PM Nr. 60/08
- Zum Informationsaustausch zwischen Finanzamt und Staatsanwaltschaft bei Verdacht auf Schmiergeldzahlungen (Beschluss vom 14. Juli 2008 VII B 92/07) PM Nr. 79/08
- Einkommensteuer-Erstattungsanspruch zusammen veranlagter Eheleute wird auch bei Insolvenz eines Ehegatten hälftig geteilt (Urteil vom 30. September 2008 VII R 18/08) PM Nr. 105/08
- Haftung des Geschäftsführers für Steuerausfälle auch in der Krise der GmbH (Urteil vom 23. September 2008 VII R 27/07) PM Nr. 123/08

XI. Finanzgerichtsordnung

- Kein Ansatz des sog. Mindeststreitwerts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Beschluss vom 14. Dezember 2007 IX E 17/07) PM Nr. 3/08

XII. Steuerberatungsrecht

- Widerruf der Bestellung als Steuerberater wegen Überschuldung (Urteil vom 4. Dezember 2007 VII R 64/06) PM Nr. 26/08
- Keine Pflicht der Steuerberatungsgesellschaft zur Namensänderung bei Widerruf der Bestellung des Namenspatrons wegen Vermögensverfalls (Urteil vom 4. März 2008 VII R 12/07) PM Nr. 42/08
- Kein Zugang zur Steuerberaterschaft durch eine sog. Eignungsprüfung für deutsche Hochschulabsolventen, auch wenn sie im Ausland als Steuerberater tätig waren (Urteil vom 1. April 2008 VII R 13/07) PM Nr. 61/08

D. Im Jahr 2008 eingegangene Revisionen von besonderem Interesse

I. **Einkommensteuer**

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Teilwertabschreibung bei Veräußerungsabsicht: In dem Verfahren I R 74/08 wird der I. Senat zu klären haben, welche Anforderungen an die zur Vornahme einer Teilwertabschreibung erforderliche, voraussichtlich dauernde Wertminderung eines Wirtschaftsguts zu stellen sind, wenn am Bilanzstichtag eine hinreichend konkrete Veräußerungsabsicht besteht.

Schuldzinsenabzug: Der Abzug betrieblich veranlasster Schuldzinsen wird durch § 4 Abs. 4a EStG begrenzt, wenn der Steuerpflichtige sog. Überentnahmen getätigt hat. Diese Beschränkung gilt aber nicht für den Schuldzinsenabzug bei Darlehen zur Finanzierung von Anlagevermögen. Werden Darlehensmittel auf ein betriebliches Kontokorrentkonto gezahlt, stellt sich die in dem Verfahren IV R 19/08 zu entscheidende Frage, unter welchen Voraussetzungen ein hinreichender Finanzierungszusammenhang zwischen dem Darlehen und der Anschaffung von Anlagevermögen besteht.

Verträge zwischen nahen Angehörigen: In dem Verfahren IV R 24/08 hat der IV. Senat zu prüfen, ob Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen steuerlich anzuerkennen sind, wenn deren zivilrechtliche Wirksamkeit erst nachträglich durch Einschaltung eines Ergänzungspflegers herbeigeführt wird und den Vertragsparteien die entsprechenden Formvorschriften nicht bekannt waren. Der IV. Senat wird in diesem Verfahren voraussichtlich auch Gelegenheit haben, sich mit dem Nichtanwendungserlass des BMF vom 2. April 2007 (BStBl I 2007, 441) zu dem BFH-Urteil vom 7. Juni 2006 IX R 4/04 (BFHE 214, 173, BStBl II 2007, 294) zu beschäftigen.

Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten: In der Versicherungswirtschaft ist es üblich, dass dem Versicherungsvertreter, der den Abschluss vermittelt hat, auch die Betreuung des Versicherungsnehmers und der Beitragseinzug obliegen. Diese Leistungen werden durch die Abschlussprovision mit abgegolten. In dem Verfahren X R 48/08 wird der X. Senat zu entscheiden haben, nach welchen Kriterien die Höhe des hierdurch anfallenden Betreuungsaufwands für eine Rückstellungsbildung geschätzt werden kann. Zu dieser Fallgestaltung ist unter dem Az. X R 41/07 noch ein weiteres Verfahren anhängig.

2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

§ 6b-Rücklage: Nach § 6b EStG können stille Reserven, die bei der Veräußerung von Grundstücken aufgedeckt werden, auf bestimmte Reinvestitionsobjekte übertragen werden. Der IV. Senat muss in dem Verfahren IV R 7/08 klären, ob eine solche § 6b-Rücklage auf Forstflächen im Betriebsvermögen eines Land- und Forstwirts übertragen werden kann, die der Steuerpflichtige im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens durch Hingabe von Grundstücken seines Privatvermögens erworben hat.

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Abzugsbeschränkung von Verpflegungsmehraufwand: In zwei Verfahren (VI R 10/08 und VI R 11/08) wird sich der VI. Senat damit zu beschäftigen haben, ob die Beschränkung des Abzugs von Verpflegungsmehraufwendungen auf drei Monate seit Beginn der doppelten Haushaltsführung den Gleichheitssatz bzw. den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie verletzt.

Tagegelder als Arbeitslohn: In dem Verfahren VI R 15/08 geht es um die Frage, ob Tagegelder, die einem in Deutschland wohnenden Grenzgänger im Zusammenhang mit einer Umschulungsmaßnahme von einer Schweizer Invalidenversicherung gezahlt werden, in Deutschland als Arbeitslohn steuerpflichtig sind.

Negative Einnahmen durch Rückübertragung von Aktien: In dem Verfahren VI R 17/08 wird der VI. Senat zu entscheiden haben, ob und in welcher Höhe negative Einnahmen vorliegen, wenn Arbeitnehmer Aktien ihres Arbeitgebers, die sie zuvor im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms verbilligt erworben haben, auf den Arbeitgeber zurück übertragen. Der VI. Senat wird sich auch zu der Frage äußern, ob die negativen Einnahmen auf die Höhe der geldwerten Vorteile, die den Arbeitnehmern durch die verbilligte Überlassung der Aktien zugeflossen sind, begrenzt sind.

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einkünfteerzielungsabsicht bei Gebäuden: Nach der Rechtsprechung des BFH wird die Einkünfteerzielungsabsicht bei einer auf Dauer angelegten Vermietung von Wohnimmobilien grundsätzlich typisiert und muss deshalb tatsächlich nicht überprüft werden. In dem Verfahren IX R 80/08 ist zu entscheiden, ob dies auch für die auf Dauer angelegte Vermietung von untergeordneten Teilen eines bebauten Grundstücks gilt, im zugrunde liegenden Fall ein Stall mit Nebenraum und eine Scheune.

Anschaffungsnaher Herstellungsaufwand und Schönheitsreparaturen: Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Hierzu rechnen nicht Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen (vgl. § 6 Abs. 1a EStG). In dem Verfahren IX R 20/08 ist streitig, ob es sich bei Schönheitsreparaturen, die im Rahmen einer umfangreichen Modernisierungsmaßnahme durchgeführt werden, um jährlich üblicherweise anfallende Erhaltungsarbeiten handelt.

Nachträgliche Herstellungskosten durch wesentliche Verbesserung: Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen sind nachträgliche Herstellungskosten, wenn sie zu einer über den ursprünglichen Zustand des Gebäudes hinausgehenden wesentlichen Verbesserung führen. Eine wesentliche Verbesserung liegt nach der Rechtsprechung des BFH vor, wenn drei der vier für den Gebrauchswert eines Wohngebäudes wesentliche Bereiche (Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen sowie Fenster) von einem sehr einfachen auf einen mittleren oder von

einem mittleren auf einen sehr anspruchsvollen Standard gehoben worden sind (sog. Standardsprung). In dem Verfahren IX R 21/08 hat der BFH zu klären, ob hierfür eine tatsächliche Vermutung spricht, wenn der Steuerpflichtige das Siebenfache des Gebäudekaufpreises für Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an den wesentlichen Bereichen aufwendet.

5. Sonstige Einkünfte

Ausgleichszahlungen im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich als Werbungskosten:

Werden im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs Ausgleichszahlungen geleistet, statt staatliche und betriebliche Rentenberechtigungen zwischen den Ehegatten aufzuteilen, ist streitig, ob die Ausgleichszahlungen beim Ausgleichspflichtigen dem Erhalt von Renteneinkünften dienen und damit Werbungskosten darstellen. Diese Rechtsfrage wird der X. Senat in dem Verfahren X R 23/08 zu klären haben.

6. Sonderausgaben

Sonderausgabenabzug von Steuerberatungskosten:

In dem Verfahren X R 10/08 ist streitig, ob die seit dem 1. Januar 2006 bestehende Streichung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten, die die private Lebensführung betreffen, verfassungsmäßig ist. Für die Rechtslage vor dem 1. Januar 2006 ist in einem weiteren Verfahren (X R 29/08) die Frage zu klären, ob Steuerberatungskosten für eine Erbschaftsteuererklärung als Sonderausgabe abgezogen werden dürfen, wenn die Steuerberatungskosten aus dem Nachlass bestritten werden können.

7. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Kindergeldanspruch in Deutschland tätiger, jedoch in Polen pflichtversicherter polnischer Staatsangehöriger:

Der III. Senat hat in mehreren Verfahren zu entscheiden, ob in Deutschland erwerbstätige polnische Staatsangehörige, die in Polen pflichtversichert sind, in Deutschland Anspruch auf Kindergeld oder Differenzkindergeld für ihre in Polen lebenden Kinder haben (III R 36, 40-42, 51-53, 55, 56 und 66/08).

Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses als Berufsausbildung:

Für ein volljähriges Kind besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn es sich in Berufsausbildung befindet. In dem Verfahren III R 58/08 ist die Frage zu klären, ob ein Aufenthalt als Au-pair-Mädchen in England als Berufsausbildung zu werten ist, wenn der wöchentliche Unterrichtsanteil weniger als zehn Stunden beträgt und nur durch Hausaufgaben und zusätzliche Übungen zehn Wochenstunden erreicht werden.

8. Doppelbesteuerungsabkommen

Nichtrückkehrtage von Grenzgängern:

In zwei Verfahren wird sich der I. Senat damit beschäftigen, ob die Grenzgängereigenschaft i.S. des Art. 15a des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz auch dann entfällt, wenn der Steuerpflichtige aufgrund von Dienstreisen nach Deutschland (I R 46/08) oder eines Aufenthalts in einem Drittstaat (I R 68/08)

an über 60 Arbeitstagen nicht vom Arbeitsort in der Schweiz an seinen Wohnsitz in Deutschland zurückkehrt.

II. Körperschaftsteuer

Verlustausgleich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: In dem Verfahren I R 6/08 wird sich der I. Senat zu der Frage äußern, ob ein Verein auch dann gemeinnützige Zwecke verfolgt, wenn er über mehrere Jahre Verluste aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die auf einer Fehlkalkulation beruhen, mit Mitteln aus dem ideellen Bereich ausgleicht, ohne dass es zu einer Rückführung dieser Mittel durch eine Umlage bei den Mitgliedern kommt.

Verluste still beteiligter Kapitalgesellschaften: Der I. Senat wird in dem Verfahren I R 62/08 darüber entscheiden, ob es gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, dass eine still beteiligte Kapitalgesellschaft nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 15 Abs. 4 Satz 6 EStG i.d.F. des Steuervergünstigungsabbaugesetzes die Verluste aus dieser Beteiligung nicht mehr mit anderen Einkünften ausgleichen kann. Zugleich wird sich der I. Senat in diesem Verfahren damit auseinandersetzen, ob die Gesetzesänderung in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise zurückwirkt, indem sie auch solche Verluste erfasst, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.

III. Umsatzsteuer

Umsatzsteuerausweis in einem Mietvertrag: In dem Streitfall, der dem Revisionsverfahren V R 11/08 zugrunde liegt, teilte der Kläger das monatliche Mietentgelt in einen Nettobetrag und darauf entfallende Umsatzsteuer auf, wobei er -- zu Unrecht -- davon ausging, dass der Mieter steuerpflichtige Umsätze ausführte. Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Steuerbefreiung der Mietumsätze lagen daher nicht vor. Der V. Senat wird zu entscheiden haben, ob der Kläger aufgrund der im Mietvertrag vorgenommenen Aufteilung in Verbindung mit den Zahlungsbelegen des Mieters i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 1 UStG 1993/1999 zu Unrecht Umsatzsteuer ausgewiesen hat und für welchen Besteuerungszeitraum ggf. eine Rechnungsberichtigung zu berücksichtigen sein wird, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug geltend gemacht hat (vgl. Abschn. 190d Abs. 4 Satz 6 UStR 2005 und 2008).

Kürzung der Bemessungsgrundlage bei Gewährung eines gesetzlichen Herstellerrabatts: Die Klägerin im Revisionsverfahren V R 2/08 ist Herstellerin von Pharmazeutika. Weil sie aufgrund von § 130a SGB V i.d.F. des Beitragssatzsicherungsgesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl I 2002, 4637) Apotheken einen sog. Herstellerrabatt in Höhe von 6 % des Herstellerabgabepreises gewähren musste, kürzte sie die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage. Sie war dabei der Auffassung, der Herstellerrabatt sei vom Nettoverkaufspreis zu errechnen und deshalb sei das Entgelt um den vollen, den Apothekenabrechnungszentren ausbezahlten Betrag zu kürzen. Der V. Senat wird zu entscheiden haben, ob die Auffassung des FA zutrifft, wonach es sich bei dem Herstellerrabatt um einen Bruttobetrag handelt.

Bestimmung der Vermögensbindung in einer Vereinssatzung: Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 Buchst. a UStG 1993 ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf sieben vom Hundert für Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar u.a. gemeinnützige Zwecke verfolgen. Ein

solch steuerbegünstigter Zweck setzt nach der Abgabenordnung u.a. voraus, dass die Förderung und Unterstützung dieses Zwecks selbstlos erfolgt, und deshalb auch bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks das Vereinsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung). Dies muss sich überprüfbar aus der Satzung ergeben. In dem Verfahren V R 20/08 wird zu klären sein, ob es hierfür genügt, wenn zwar der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung der Körperschaft verwendet werden soll, in der Vereinssatzung bestimmt ist, die Satzung aber für den Fall der Änderung des Vereinszwecks keine Regelung enthält.

Vorsteuerabzug bei Überlassung eines Gebäudeteils an Geschäftsführer zu Wohnzwecken: In zwei Verfahren (XI R 9/08 und XI R 10/08) wird der XI. Senat zu entscheiden haben, ob Vorsteuerbeträge auf Herstellungskosten eines Gebäudes insoweit abziehbar sind, als das Gebäude den Geschäftsführern des Unternehmens ohne Vereinbarung eines Mietzinses zu Wohnzwecken überlassen worden ist.

Leistungsempfänger der gesetzlich vorgeschriebenen Kraftfahrzeughauptuntersuchung: In dem Verfahren XI R 12/08 hat eine Kfz-Werkstatt im Auftrag von Kunden deren Fahrzeuge zur gesetzlichen Hauptuntersuchung vorgeführt. Der XI. Senat muss klären, wer Leistungsempfänger der Hauptuntersuchung ist.

Vorsteuerabzug einer Grundstücksgemeinschaft für Baumaßnahmen, deren Auftraggeber allein einer der Gemeinschaftler ist: In dem Verfahren XI R 14/08 ist umstritten, ob einer Grundstücksgemeinschaft der Vorsteuerabzug für Baumaßnahmen zusteht, wenn nach außen auftretender Auftraggeber allein einer der Gemeinschaftler ist und ausschließlich dieser als Leistungsempfänger in der Rechnung genannt wird.

Anbauten als eigenständiges Investitionsgut: In dem Verfahren XI R 18/08 ist die Auslegung des Begriffs des „Investitionsguts“ streitig. Es geht darum, ob es sich bei einem Wohnhaus in Form eines Anbaus an eine Werkshalle um ein eigenständiges Investitionsgut handelt mit der Folge, dass sich das Bestehen eines Zuordnungswahlrechts nach den Verhältnissen des Anbaus beurteilt.

IV. Erbschaft- und Schenkungssteuer

Insolvenz des ererbten Betriebs: In dem Verfahren II R 25/08 wird sich der II. Senat damit befassen, ob der Freibetrag nach § 13a Abs. 5 ErbStG entfällt, wenn innerhalb der Behaltensfrist von fünf Jahren nach dem Erbanfall das Insolvenzverfahren über das Betriebsvermögen eröffnet worden ist, und ob dann gegebenenfalls ein Erlass der Erbschaftsteuer wegen sachlicher Unbilligkeit gemäß § 227 AO in Betracht kommt.

V. Grunderwerbsteuer

Erschließungskosten: In dem Verfahren II R 21/08 stellt sich die Frage, ob Erschließungskosten, die von der Gemeinde bereits verauslagt und beim Verkauf des Grundstücks im

Gesamtkaufpreis ausgewiesen worden sind, als zusätzliche Gegenleistung zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer zählen oder aus dem Kaufpreis herauszurechnen sind.

Brachland eines privaten Naturschutzverbandes: In dem Verfahren II R 30/08 ist zu entscheiden, ob die Steuerbefreiung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b GrEStG zu gewähren ist, wenn ein privater Naturschutzverband auf eine forstwirtschaftliche Nutzung seines Waldgrundstücks verzichtet und die Flächen brachliegen lässt.

VI. Zweitwohnungsteuer

Kinderzimmer im Elternhaus: In dem Verfahren II R 5/08 wird der II. Senat zu klären haben, ob das unentgeltliche Bewohnen des Kinderzimmers im Elternhaus bereits als Innehaben einer Erstwohnung zu qualifizieren ist, so dass für die Wohnung am Studienort Zweitwohnungsteuer anfällt.

VII. Abgabenordnung / Verfahrensrecht / Vollstreckung

Reichweite von Vorläufigkeitsvermerken; Erlass einer Teileinspruchsentscheidung: Gegenstand des Verfahrens III R 39/08 ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Erlass einer Teileinspruchsentscheidung ermessensfehlerfrei und sachdienlich ist. Zu klären hat der III. Senat außerdem, ob der in einem Einkommensteuerbescheid enthaltene Vorläufigkeitsvermerk den Grund und den Umfang der Vorläufigkeit bezogen auf den jeweiligen Einzelfall bestimmt und verständlich angeben muss.

Auskunftersuchen an eine Bank: Gegenstand des Verfahrens VII R 25/08 ist die Frage, ob das an ein Kreditinstitut gerichtete Auskunftersuchen der Steuerfahndung, alle Kunden zu benennen, die sog. Treueaktien aus dem 2. und 3. Börsengang der Deutschen Telekom AG erhalten haben, rechtmäßig ist. Hierbei wird von Bedeutung sein, ob sich die Steuerfahndung im Rahmen ihres Aufgabenbereichs gehalten hat, zu dem u. a. die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle gehört. Diese Aufgabe setzt aber erst dann ein, wenn für ein Tätigwerden ein hinreichender Anlass besteht. Ermittlungen "ins Blaue hinein", Rasterfahndungen, Ausforschungsdurchsuchungen oder ähnliche Ermittlungsmaßnahmen sind unzulässig.

Unterbrechung der Zahlungsverjährung: In dem Verfahren VII R 27/08 wird der VII. Senat darüber entscheiden, ob die rechtswidrige Aufforderung eines Finanzamts, vor Ablauf von drei Jahren erneut eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, zur Unterbrechung der Zahlungsverjährung führt. Der Senat wird sich damit zu befassen haben, ob eine solche Aufforderung nichtig ist und sie -- wenn dies zutrifft -- überhaupt eine die Verjährung unterbrechende Vollstreckungsmaßnahme darstellt.

Erstattung von in der ehemaligen DDR entrichteten Steuern: In dem Verfahren VII R 41/08 verlangt die Klägerin die Erstattung von Steuern und Zinsen, die in der ehemaligen DDR aufgrund eines im Jahr 1965 ergangenen Steuerbescheids erhoben worden sind. Dieser Bescheid wurde 1996 aufgehoben, weil er mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar war. Hier stellt sich die Frage, ob die Erstattung -- voraussetzungslos -- gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften oder nur nach den Einschränkungen des Vermögensgesetzes möglich ist.

Erlass der Einkommensteuer auf Sanierungsgewinne: Seit dem Jahr 1998 werden bestimmte Gewinne, die im Rahmen von Sanierungen entstehen, nicht mehr gesetzlich, sondern nur im Einzelfall durch einen Erlass auf der Grundlage des sog. Sanierungserlasses im BMF-Schreiben vom 27. März 2003 steuerbefreit. Der VIII. Senat wird in dem Verfahren VIII R 2/08 zu klären haben, ob der Sanierungserlass dazu führen darf, dass die Rechtsfolge der ab dem Jahr 1998 abgeschafften Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen in § 3 Nr. 66 EStG a.F. im Wege der Billigkeit faktisch wieder in Kraft gesetzt wird. Im Fall des beim X. Senat anhängigen Verfahrens X R 34/08 ist die Frage zu beantworten, ob ein Steuererlass für Sanierungsgewinne auch unter weniger strengen Anforderungen gewährt werden kann, als sie der Sanierungserlass vorsieht.

Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte: Das Steuerrecht stellt eine komplizierte Rechtsmaterie dar. Klarheit über die steuerliche Behandlung einer Angelegenheit kann der Steuerpflichtige eventuell dadurch erlangen, dass er die Erteilung einer verbindlichen Auskunft beantragt. Die Auskunft ist seit der Änderung der Abgabenordnung durch das Jahressteuergesetz 2007 allerdings nicht mehr kostenfrei, vielmehr sind Gebühren zu erheben. Die Kläger im Revisionsverfahren VIII R 22/08 sind der Auffassung, dass diese Gebührenpflicht mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren sei.

Umsatzsteuer als Masseverbindlichkeit im Insolvenzverfahren: Beim XI. Senat sind zwei Revisionen (XI R 2/08 und XI R 30/08) zu der Frage eingegangen, unter welchen Voraussetzungen die Fortführung einer unternehmerischen Tätigkeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu Masseverbindlichkeiten führt.

VIII. Investitionszulage

Verbleiben eines im "sale-and-lease-back-Verfahren" überlassenen Wirtschaftsguts in einer Betriebsstätte: In dem Verfahren III R 28/08 ist zu entscheiden, ob das begünstigte Wirtschaftsgut auch dann im Sinne des Investitionszulagenrechts in der Betriebsstätte des Fördergebiets verbleibt, wenn es von der im Fördergebiet ansässigen Betriebsgesellschaft zunächst an die außerhalb des Fördergebiets ansässige Besitzgesellschaft verkauft und dann von dieser im Rahmen einer langfristigen Leasingvereinbarung wieder zurücküberlassen wird.

E. Im Jahr 2009 zu erwartende Entscheidungen von besonderer Bedeutung

I. **Einkommensteuer**

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Bilanzierung von Erstattungsansprüchen für verauslagte Pfandgelder: Der I. Senat wird in dem Verfahren I R 36/07 die Frage zu klären haben, ob in der Bilanz eines Getränkehandlers ein Anspruch gegen den Getränkehersteller auf Rückerstattung des an ihn verauslagten Pfandgelds bereits dann auszuweisen ist, wenn sich das Leergut am Bilanzstichtag noch beim Kunden befindet.

Gewinnermittlung: In dem Verfahren IV R 57/07 wird der IV. Senat zu entscheiden haben, ob das Wahlrecht zugunsten der Gewinnermittlung durch Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ausschließlich zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums ausgeübt werden kann und ein Bewusstsein, gewerblich tätig zu sein, voraussetzt. Die Rechtsfrage betrifft die erstmalige Ausübung des Wahlrechts vor allem in Fällen des nachträglich aufgedeckten gewerblichen Grundstückshandels.

Bewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten: Der Wert der Rückzahlungsverpflichtung von Fremdwährungsverbindlichkeiten hängt maßgeblich vom Wechselkurs ab. Bilanzsteuerrechtlich darf der höhere Teilwert einer Verbindlichkeit aber nur bei einer voraussichtlich dauernden Werterhöhung angesetzt werden. Der IV. Senat wird sich in dem Verfahren IV R 62/06 mit der Frage zu befassen haben, unter welchen Voraussetzungen eine solche dauernde Werterhöhung bei Fremdwährungsverbindlichkeiten vorliegt.

Veräußerungsverluste und Halbeinkünfteverfahren: Nach § 3c Abs. 2 EStG dürfen Ausgaben, die mit nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreien Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nur zur Hälfte abgezogen werden (sog. Halbeinkünfteverfahren). In den Verfahren IX R 98/07 und IX R 42/08 hat der BFH zu entscheiden, ob § 3c Abs. 2 EStG im Wege einer verfassungskonformen Auslegung nicht anzuwenden ist, wenn der Steuerpflichtige aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft einen Veräußerungsverlust erzielt, so dass der Veräußerungsverlust in voller Höhe steuerlich zu berücksichtigen wäre.

Zeitpunkt der Gewinnrealisierung bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer fortbestehenden Personengesellschaft: Nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 EStG gilt bei Gewerbetreibenden, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, der Gewinn des Wirtschaftsjahrs als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. In dem Verfahren X R 8/07 wird sich der X. Senat mit der Frage zu beschäftigen haben, ob im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer fortbestehenden Personengesellschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr der Gewinnanteil bereits im Jahr des Ausscheidens oder entsprechend dem Wortlaut der Vorschrift erst im Folgejahr zu versteuern ist, in dem das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft endet.

Versicherungsleistung als Betriebseinnahme: Gegenstand des Verfahrens X R 21/07 ist die Frage, ob ein Einzelunternehmer Betriebseinnahmen erzielt, wenn er Leistungen aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung erhält, die sowohl Risiken eines krankheitsbedingten Ausfalls als auch aus Schadensereignissen abdeckt. Der X. Senat wird zu entscheiden haben, ob der Zufluss der Versicherungsleistung in das Betriebsvermögen als steuerneutrale Einlage zu behandeln ist. Über ein ähnliches Problem ist auch für einen Freiberufler zu entscheiden (Az. VIII R 6/07, s. nachstehend unter Einkünften aus selbständiger Arbeit).

2. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Verkauf von Handelsware im Hofladen: Landwirte verkaufen in einem Hofladen häufig nicht nur selbsterzeugte landwirtschaftliche Produkte, sondern auch zugekaufte Handelswaren. In einem solchen Fall stellt sich die Frage, ob die Landwirtschaft und der Handelsbetrieb einen einheitlichen Betrieb bilden oder zwei selbständige Betriebe darstellen. Liegen zwei Betriebe vor, unterliegt der Handelsbetrieb der Gewerbesteuer. In dem Verfahren IV R 21/06 wird sich der IV. Senat mit dieser Abgrenzung zu befassen und insbesondere zu entscheiden haben, ob eine Differenzierung schädlicher Zukaufsgrenzen nach der Art der Zukaufswaren zulässig ist.

1%-Regelung bei Kfz im Betriebsvermögen: Für die private Nutzung eines im Betriebsvermögen befindlichen Kfz ist für jeden Kalendermonat eine Entnahme in Höhe von 1% des inländischen Listenpreises anzusetzen. Nutzt der Steuerpflichtige das Kfz nicht nur für private sondern auch für sonstige betriebsfremde Zwecke, fragt sich, ob für diese Nutzung neben der 1%-Regelung ein weiterer Entnahmewert anzusetzen ist. Nachdem der X. Senat mit Urteil vom 26. April 2006 X R 35/05 (BFHE 214, 61, BStBl II 2007, 445) entschieden hat, dass die Nutzung eines betrieblichen Kfz zur Erzielung von Überschusseinkünften durch die 1%-Regelung nicht mit abgegolten ist, muss der IV. Senat in dem Verfahren IV R 59/06 nun klären, ob gleiches gilt, wenn ein im landwirtschaftlichen Betriebsvermögen gehaltenes Kfz auch für Fahrten zu landwirtschaftlichen Betrieben genutzt wird, an denen der Steuerpflichtige als Mitunternehmer beteiligt ist.

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Fahrtenbuch: Welche Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu stellen sind, hat den BFH wiederholt beschäftigt. Dem Revisionsverfahren VIII R 66/06 liegt ein Fall zugrunde, in dem der Steuerpflichtige zunächst Urschriften beziehungsweise Grundaufzeichnungen angefertigt hatte und er dieses Material später dazu benutzte, ein Fahrtenbuch in Reinschrift zu verfassen. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob ein solches Fahrtenbuch noch zeitnah erstellt worden ist.

Ertragsteuerliche Behandlung der sog. Praxis-Ausfallversicherung eines Freiberuflers: Erkrankten Freiberufler, dann haben sie ein doppeltes Problem. Sie können erstens kein Geld mehr verdienen, zweitens laufen die Kosten der Praxis weiter. Gegen die zweite finanzielle Folge der Erkrankung bietet die Praxis-Ausfallversicherung Schutz, indem sie Leistungen gewährt, die sich nach den fortlaufenden Betriebsausgaben während der Krankheit bemessen. Wenn der Freiberufler die Versicherungsprämien als Betriebsausgaben abgezogen hat, stellt sich die Frage, ob er auch die im Krankheitsfall erhaltenen Leistungen als Betriebseinnahmen zu

versteuern hat (VIII R 6/07). Zu von einem Gewerbetreibenden erhaltenen Versicherungsleistungen ist in dem vorstehend berichteten Verfahren X R 21/07 zu entscheiden.

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Aufteilungs- und Abzugsverbot für Reisekosten: Der Große Senat wird auf den Vorlagebeschluss des VI. Senats vom 20. Juli 2006 VI R 94/01 (BFHE 214, 354, BStBl II 2007, 121) zu entscheiden haben, ob Aufwendungen für die Hin- und Rückreise bei gemischt beruflich und privat veranlassten Reisen in abziehbare Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden können, wenn die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind (GrS 1/06). Der VI. Senat will diese Frage entgegen der bisherigen Rechtsprechung zu § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG bejahen.

Abzugsbeschränkung der Aufwendungen für ein Erststudium: Der VI. Senat wird sich in mehreren Verfahren mit der Frage zu beschäftigen haben, ob Aufwendungen für ein Erststudium an einer Fachhochschule nach abgeschlossener Berufsausbildung aufgrund der gesetzlichen Neuregelung in § 12 Nr. 5 EStG ab dem 1. Januar 2004 nicht mehr als Werbungskosten, sondern nur noch als Sonderausgaben abziehbar sind. Der VI. Senat wird sich auch dazu äußern, ob die Neuregelung gegen das Rückwirkungsverbot und den Gleichheitssatz verstößt, wenn die Kosten für ein Zweitstudium oder für eine weitere nicht akademische Berufsausbildung weiterhin in vollem Umfang absetzbar sind, während Aufwendungen für ein Erststudium nur begrenzt berücksichtigt werden (VI R 6/07, VI R 14/07 und VI R 31/07).

Doppelte Haushaltsführung in Wegverlegungsfällen: Die Frage, ob eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung auch in den Fällen vorliegt, in denen ein Steuerpflichtiger auf der Grundlage einer gefestigten Partnerschaft einen neuen Lebensmittelpunkt außerhalb des Beschäftigungsorts begründet und den bisherigen Wohnsitz am Beschäftigungsort beibehält, wird der VI. Senat in den Verfahren VI R 23/07, VI R 58/06, VI R 53/07 und VI R 31/08 zu klären haben.

Umlagezahlung an Zusatzversorgungseinrichtung als Arbeitslohn: In dem Verfahren VI R 8/07 muss der VI. Senat entscheiden, ob Umlagezahlungen des Arbeitgebers an eine Zusatzversorgungseinrichtung aufgrund des Rechtsanspruchs des Arbeitnehmers gegen die Einrichtung zum Zufluss von Arbeitslohn führen oder mangels Bereicherung des Arbeitnehmers nicht steuerbar sind, weil die Werthaltigkeit der Versorgungsanwartschaft zum Zeitpunkt der Umlagezahlungen völlig unbestimmt ist, die Zahlungen keinen Einfluss auf die Höhe der Leistungszusage haben und sie allein dazu dienen, die Auszahlungen an die gegenwärtigen Versorgungsempfänger zu finanzieren.

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

Auslandsreisen von Wirtschaftsdelegationen: Häufig lassen sich Ministerpräsidenten bei Auslandsreisen von einer aus Unternehmern bestehenden Wirtschaftsdelegation begleiten. Den Mitgliedern der Delegation bzw. deren Arbeitgebern entstehen hierdurch Reisekosten, deren steuerliche Behandlung streitig ist. Der BFH wird zu entscheiden haben, ob es sich um abziehbare Betriebsausgaben oder um verdeckte Gewinnausschüttungen handelt (VIII R 32/07).

Ausschluss des nachträglichen Schuldzinsenabzugs auch für die Zeit nach Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze: Nach ständiger Rechtsprechung ist der nachträgliche Schuldzinsenabzug bei im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen aus rechtssystematischen Gründen ausgeschlossen. In dem Verfahren VIII R 36/07 geht es um Schuldzinsen, die ein GmbH-Gesellschafter nach Vollbeendigung der Gesellschaft für ein Darlehen zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Jahr 2003 geleistet hat. Zu dieser Zeit war die Beteiligungsgrenze des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG bereits auf 1 % abgesenkt. Hier könnte wegen der damit einhergehenden konzeptionellen Gleichbehandlung von Gewinnausschüttung und Veräußerung ein nachträglicher Schuldzinsenabzug in Betracht kommen.

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Vorauszahlung von Erbbauzinsen: Die in einem Einmalbetrag vorausgezählten Erbbauzinsen waren nach dem Urteil des IX. Senats vom 23. September 2003 IX R 65/02 (BFHE 203, 355, BStBl II 2005, 159) im Jahr ihrer Verausgabung in voller Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Nach der Neuregelung des § 11 Abs. 2 Satz 3 EStG i.d.F. des am 16. Dezember 2004 in Kraft getretenen Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl I 2004, 3310) ist eine solche Vorauszahlung jetzt anteilig auf die Laufzeit des Erbbaurechts zu verteilen. Die Neuregelung gilt bereits für Vorauszahlungen, die nach dem 31. Dezember 2003 geleistet worden sind (§ 52 Abs. 30 EStG). Der IX. Senat wird sich in den Verfahren IX R 70/07 und IX R 46/07 mit der Frage zu befassen haben, ob die Neuregelung eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung beinhaltet, wenn die Erbbauzinsen schon im September 2004 bezahlt oder im Oktober 2004 vom Grundstückseigentümer fällig gestellt worden sind.

7. Sonstige Einkünfte

Wertpapierveräußerung als Gestaltungsmissbrauch: In den Verfahren IX R 60/07 und IX R 55/07 ist darüber zu befinden, ob der Verlust, den ein Steuerpflichtiger aus der Veräußerung von Wertpapieren innerhalb der einjährigen Veräußerungsfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erzielt, wegen eines Gestaltungsmissbrauchs i.S. des § 42 AO nicht abziehbar ist, wenn der Steuerpflichtige am selben Tag oder wenige Tage später Wertpapiere gleicher Art und (fast) gleicher Anzahl wieder anschafft.

8. Sonderausgaben

Nach dem 1. Januar 2005 geleistete Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben: In den Verfahren X R 9/07, X R 28/07, X R 34/07, X R 45/07 und X R 6/08 ist streitig, ob die im Anwendungsbereich des Alterseinkünftegesetzes geleisteten Rentenversicherungsbeiträge nur mit dem in § 10 Abs. 3 EStG geregelten Höchstbetrag als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden können oder ob dieser zu niedrig bemessen ist.

9. Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Übergangszeit zwischen Schulabschluss und Zivil- oder Wehrdienst: In den Verfahren III R 5/07 und III R 41/07 hat der III. Senat zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wenn die Übergangszeit zwischen dem Abschluss der Schule und dem Beginn des Zivil- oder Wehrdienstes des Kindes länger als die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG vorgesehenen vier Monate dauert und das Kind weder bei der Arbeitsvermittlung noch bei der Berufsberatung gemeldet ist und dem Arbeitsamt nicht zur Vermittlung zur Verfügung steht.

Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger: Gegenstand der Verfahren III R 36-39/07 ist die Frage, ob Kindergeld an den Sozialhilfeträger abzuzweigen ist, wenn dieser die Kosten der Heimunterbringung für das volljährige behinderte und vollstationär untergebrachte Kind trägt und die Eltern nur teilweise Unterhaltsleistungen erbringen. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu klären, ob auch Naturalleistungen der Eltern als Unterhaltszahlungen zu beurteilen sind.

Fähigkeit zum Selbstunterhalt eines behinderten Kindes: Für ein behindertes Kind ist über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld zu gewähren, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. In den Verfahren III R 105/07, III R 5/08, III R 45/08 und III R 46/08 ist zu entscheiden, ob die Behinderung die alleinige bzw. ganz überwiegende Ursache dafür sein muss, dass das Kind keine Arbeit findet und deshalb nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann oder ob es ausreicht, dass die Behinderung neben anderen Faktoren nur mitursächlich ist.

10. Altersvorsorgezulage

Der X. Senat wird sich in dem Verfahren X R 33/07 zu "Riester-Renten" mit der Frage befassen, ob für einen Altersvorsorgevertrag, der vom Ehegatten eines gesetzlich Pflichtversicherten abgeschlossen worden ist, die staatliche Zulage gewährt werden kann, wenn es sich bei diesem betrieblichen Altersvorsorgevertrag nicht um einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag handelt.

11. Steuerabzug ausländischer Einkünfte

Steuerabzug bei Spielerleihe von ausländischem Verein: In dem Verfahren I R 86/07 ist zu entscheiden, ob ein inländischer Verein Vergütungen, die er für die Leihe eines Spielers an einen ausländischen Verein gezahlt hat, als inländische Einkünfte i.S. des § 49 EStG dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG unterwerfen muss. Hierbei wird es insbesondere darauf ankommen, ob die Spielerleihe zu einer zeitlich begrenzten Überlassung von Rechten führt.

II. **Umsatzsteuer**

Gutgläubensschutz: In den Revisionsverfahren V R 15/07, V R 19/07 und V R 63/07 wird der V. Senat zu entscheiden haben, ob es einen Gutgläubensschutz bezüglich der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gibt.

Betrieb eines Blockheizkraftwerks in einem Einfamilienhaus als unternehmerische Tätigkeit: In dem Verfahren V R 80/07 ist streitig, ob der Kläger Vorsteuerbeträge aus der Anschaffung und dem Betrieb eines in das selbstgenutzte Einfamilienhaus eingebauten Blockheizkraftwerks abziehen kann, weil er einen Teil der erzeugten elektrischen Energie zu einem festgelegten Preis entsprechend dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19. März 2002 (BGBl I 2002, 1092) an ein Stromversorgungsunternehmen abgeben und lediglich den Rest selbst verbraucht hat.

Steuerbefreiungen: Der V. Senat des BFH wird sich in mehreren Verfahren mit Steuerbefreiungsvorschriften zu befassen haben. Das Verfahren V R 6/07 betrifft Umsätze einer Diplom-Sportlehrerin, die eine Rückenschule betreibt. Umsätze aus organisierten Kanutouren im Rahmen von Projektwochen von Schulen sind Gegenstand des Verfahrens V R 35/07. In dem Rechtsstreit V R 47/07 ist über Umsätze eines privaten Fördervereins aus dem Betrieb einer Schulcafeteria zu entscheiden.

Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für die private Nutzung eines Gebäudes: In zwei Revisionsverfahren (XI R 58/07 und XI R 69/07) hat der XI. Senat Sachverhalte zu beurteilen, bei denen die Kläger gegen Entgelt ausschließlich steuerfreie, den Vorsteuerabzug ausschließende Leistungen erbracht haben. Die Kläger hatten jeweils ein Gebäude dem Unternehmen zugeordnet, das teilweise auch privat genutzt wurde. In den Verfahren ist zu klären, ob diese private Verwendung der Umsatzsteuer unterliegt und die Kläger daher insoweit die Vorsteuerbeträge aus Aufwendungen für das jeweilige Gebäude abziehen können.

Vorsteuerabzug bei Beteiligung an einem Umsatzsteuerkarussell: Nach der Rechtsprechung des EuGH verliert ein Steuerpflichtiger sein Recht auf Vorsteuerabzug, wenn aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt, der in eine „Mehrwertsteuerhinterziehung“ bzw. einen „Mehrwertsteuerbetrug“ einbezogen war. In dem Verfahren XI R 78/07 wird sich der XI. Senat mit der Frage befassen, wie die Begriffe „Mehrwertsteuerhinterziehung“ bzw. „Mehrwertsteuerbetrug“ auszulegen sind. Ferner wird er entscheiden, ob es gegen das Neutralitätsprinzip verstößt, wenn bei Beteiligung an einem Umsatzsteuerkarussell der Vorsteuerabzug versagt wird, obwohl die in Ausgangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer sowohl vom Vorlieferanten als auch von dem am Umsatzsteuerkarussell Beteiligten abgeführt wurde.

Aufteilung von Vorsteuerbeträgen nach einem Umsatzschlüssel: In dem Verfahren XI R 82/07 wird der XI. Senat darüber entscheiden, ob bei der Aufteilung von Vorsteuerbeträgen nach Maßgabe eines Umsatzschlüssels auch solche Leistungen zu berücksichtigen sind, die nur mittelbar mit der umsatzsteuerbaren Verwendung des Gebäudes zusammenhängen.

III. Erbschaft- und Schenkungssteuer

Kapitalbildende Lebensversicherungen: In dem Verfahren II R 27/07 stellt sich die Frage, ob die Erbschaftsteuer für den Erwerb aller Rechte aus einer kapitalbildenden Lebensversicherung bereits mit dem Tod des Erblassers oder erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung aus der

Lebensversicherung fällig wird, anfällt. In diesem Zusammenhang wird der II. Senat auch zu klären haben, ob eine entsprechende Kapitalforderung gemäß § 12 Abs. 4 BewG oder mit dem Nennwert zu bewerten ist und ob die unterschiedliche Behandlung von Kapitalforderungen aus einer Lebensversicherung und anderen Kapitalforderungen mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.

Forderung mit Besserungsabrede: In dem Verfahren II R 57/07 hat der II. Senat zu entscheiden, wann bei der unentgeltlichen Abtretung einer Forderung mit Besserungsabrede die Schenkungsteuer entsteht und wie der Wert der Bereicherung zu ermitteln ist.

IV. Lotteriesteuer

Steuerpflicht von Freilosen: In dem Verfahren II R 16/07 wird sich der II. Senat damit befassen, ob Freilose (Promotionlose), die eine neue Gewinnchance für den Spieler eröffnen, der Lotteriesteuer unterliegen.

V. Marktordnungsrecht

Rückwirkende Anwendung einer Verjährungsregelung: Im Jahre 1995 hat die EU eine Verordnung erlassen, welche in erster Linie die Verjährung der Verfolgung von "Unregelmäßigkeiten" regelt. Der VII. Senat wird -- nach dem zu erwartenden Eingang verschiedener Vorabentscheidungen des EuGH -- darüber zu befinden haben, ob diese Regelung auch auf die Rückforderung von Ausfuhrerstattungen (Subventionen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Nicht-EU-Länder) Anwendung finden kann, sie ferner ggf. (rückwirkend) für Handlungen gilt, die vor Inkrafttreten der Verordnung vorgenommen worden sind (VII R 22-24/06, VII R 45/06), und ob sie sogar gegenüber einem Beteiligten einschlägig ist, der keine Unregelmäßigkeit begangen hat (VII R 50/06).

Verpächter als Milcherzeuger: Der VII. Senat wird in dem Verfahren VII R 28/08 zu entscheiden haben, ob der Verpächter von Kühen Milcherzeuger ist und von ihm daher eine Milchabgabe erhoben werden kann. Nur wenn von einer selbständigen Bewirtschaftung der gepachteten Produktionsanlagen ausgegangen werden kann, wäre der Pächter als Milcherzeuger anzusehen.

VI. Zollrecht

Bananenmarktordnung als ausbrechender Rechtsakt: In mehreren Verfahren (VII R 8/08, VII R 9/08, VII R 12/08 und VII R 13/08) geht es um die Frage, ob die Bananenmarktordnung der EU wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des GATT-/WTO-Rechts ein ausbrechender Rechtsakt war und daher in den Streitfällen keine Anwendung finden darf. Die Frage wird von den Beteiligten vor allem im Hinblick darauf erneut gestellt, weil die EU einem Panelspruch des Streitschlichtungsausschusses der WTO (DSB) nicht nachgekommen ist.

VII. Abgabenordnung / Verfahrensrecht / Vollstreckung

Auskunft über Teilnehmer an Hauptversammlungen: In dem Verfahren II R 61/07 wird der II. Senat zu klären haben, unter welchen Voraussetzungen die Steuerfahndung im Rahmen der allgemeinen Steueraufsicht nach § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO von einer börsennotierten Aktiengesellschaft die Herausgabe der Aktionärsverzeichnisse zu ihren Hauptversammlungen verlangen kann.

Zwangsgeldbewehrte Pflicht zur Vorlage von mandantenbezogenen Unterlagen eines Berufsgeheimnisträgers: Rechtsanwälte oder Steuerberater stehen oft in einem Spannungsverhältnis. Einerseits haben sie über die ihnen bekannt gewordenen Verhältnisse ihrer Mandanten Stillschweigen zu bewahren, andererseits sind sie grundsätzlich -- wie jeder Steuerbürger auch -- im Rahmen von Betriebsprüfungen zur Mitwirkung bei der Beschaffung der zur ordnungsgemäßen Besteuerung erforderlichen Daten und Informationen verpflichtet. Ob und ggf. wie das Auskunftsverweigerungsrecht des Steuerberaters dem Verlangen des FA, mandantenbezogene Unterlagen im Rahmen einer bestandskräftig angeordneten Außenprüfung vorzulegen, Grenzen setzt, wird der VIII. Senat in dem Verfahren VIII R 78/05 entscheiden.

VIII. Steuerberatungsrecht

Zulassung zur Steuerberaterprüfung: Ein Bewerber ist zur Steuerberaterprüfung u. a. dann zuzulassen, wenn er eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung in der Regel zehn Jahre praktisch tätig gewesen ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes). In dem Revisionsverfahren VII R 45/07 stellt sich die Frage, was eine "andere gleichwertige Vorbildung" ist und ob -- wie im Streitfall -- ein nicht abgeschlossenes Studium von 13 Semestern Rechtswissenschaft diese Voraussetzung erfüllt.